

Waltroper Bekanntmachungen

- Das Amtsblatt der Stadt Waltrop -



48. Jahrgang / lfd. Nummer 14 vom 25.07.2017

INHALT

1. Bekanntmachung vom 25.07.2017 der Haushaltssatzung der Stadt Waltrop für das Haushaltsjahr 2017 vom 06.12.2016, geändert am 18. und 23.05.2017

Bekanntmachung vom 25.07.2017
der Haushaltssatzung der Stadt Waltrop
für das Haushaltsjahr 2017 vom 28.06.2017

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) in Kraft getreten am 04. Juli 2015, hat der Rat der Stadt Waltrop am 06.12.2016 mit Änderung vom 18. und 23.05.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Jahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	74.907.606 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	74.543.800 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	70.669.235 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	69.881.849 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitions- und der Finanzierungstätigkeit auf	11.053.691 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitions- und der Finanzierungstätigkeit auf	11.841.077 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der investiven **Kredite**, deren Aufnahme **für das Programm „Gute Schule 2020“** erforderlich ist, wird auf

703.895 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf
4.423.148 €
festgesetzt.

§ 4

Die **allgemeine Rücklage** wurde im Laufe des Haushaltsjahres 2011 aufgebraucht, so dass die bilanzielle Überschuldung eingetreten ist.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die **zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
140.000.000 €
festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die **Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 460 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 700 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 495 v. H. |

§ 7

Der Konsolidierungszeitraum des **Haushaltssanierungsplans** ist auf die Jahre 2012 bis 2021 festgesetzt, wobei der strukturelle Haushaltsausgleich durchgehend ab 2016 dargestellt wird.

Die im Haushaltssanierungsplan vom 28. Juni 2012 und im Rahmen der jeweiligen Fortschreibung beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

Waltrop, den 28. Juni 2017

aufgestellt:



Brautmeier
Kämmerer

festgestellt:



Moenikes
Bürgermeisterin

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Recklinghausen als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 28.06.2017 angezeigt worden. Die gemäß § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssanierungsplanes 2017 wurde von der Bezirksregierung in Münster mit Verfügung vom 12.07.2017 erteilt. Der Haushaltsplan und der Haushaltssanierungsplan liegen zur Einsichtnahme vom 25.07.2017 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2017 bei der Stadtverwaltung Waltrop zu den Öffnungszeiten im Rathaus (Neubau), Zimmer 201, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

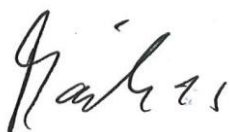
3. Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 25.07.2017

Die Bürgermeisterin



Nicole Moenikes